

# **Satzung für die Zertifikatsangebote (S ZE) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**

## **vom 09.05.2025**

Auf Grund des Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 78 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zweck der Satzung**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Zertifikatsangebote an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Juni 2023 (Amtsblatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>3</sup>Die Durchführung der Zertifikatsangebote kann in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern erfolgen.

(2) Weiterbildungsstudiengänge, welche mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, Zusatzstudien und das Modulstudium, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser Satzung und werden durch gesonderte Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

### **§ 2**

#### **Ziel der Zertifikatsangebote**

<sup>1</sup>Die Hochschule Coburg bietet Zertifikatsangebote für Personen an, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit kompakt und effizient praxisrelevantes und aktuelles akademisches Fachwissen aneignen möchten. <sup>2</sup>Die Zertifikatsangebote vermitteln sowohl ergänzende Grundlagen als auch vertiefende Inhalte der jeweiligen Fachgebiete.

### **§ 3**

#### **Zugang zu den Zertifikatsangeboten, Modulhandbuch**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und die Kursinhalte richten sich nach dem jeweiligen Modulhandbuch des Zertifikatsangebotes.

(2) Das Modulhandbuch regelt insbesondere die erforderliche Eingangsqualifikation, den zeitlichen Umfang der Zertifikatsangebote, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsform und -dauer, die zu erreichenden ECTS-Punkte sowie die Kompetenzziele.

(3) <sup>1</sup>Die geforderte Eingangsqualifikation nach Abs. 2 beinhaltet grundsätzlich eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 bis Art. 90 BayHIG. <sup>2</sup>Zugangsberechtigt zu Zertifikatsangeboten sind somit auch Personen, die die im Modulhandbuch für die Teilnahme festgelegte erforderliche Eignung im Beruf oder auf sonstige Weise erworben haben.

(4) <sup>1</sup>In der Regel erfolgt eine Immatrikulation der Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Zertifikatsangebot. <sup>2</sup>Sofern aufgrund der Ausgestaltung des Zertifikatsangebots keine Immatrikulation erfolgt, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber den Status „Teilnehmende“. <sup>3</sup>Das Modulhandbuch legt den Status nach Satz 1 oder Satz 2 fest.

### **§ 4**

#### **Zustandekommen des Zertifikatsangebots**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Start des Zertifikatsangebotes ist eine ausreichende Teilnehmerzahl. <sup>2</sup>Die ausreichende Teilnehmerzahl wird im Modulhandbuch des jeweiligen Zertifikatsangebots individuell festgelegt.

### **§ 5**

#### **Gebühren, Entgelte**

<sup>1</sup>Zertifikatsangebote sind grundsätzlich kostenpflichtig. <sup>2</sup>Bei Zertifikatsangeboten mit Immatrikulation werden Gebühren und Semesterbeiträge erhoben. <sup>3</sup>Bei Zertifikatsangeboten ohne Immatrikulation sind Teilnahmeentgelte zu entrichten. <sup>4</sup>Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren, Beiträge bzw.

Teilnahmeentgelte entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Hochschule Coburg. <sup>5</sup>Bei Nichtteilnahme an dem Zertifikatsangebot oder bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen. <sup>6</sup>Die Höhe der Gebühren bzw. Teilnahmeentgelte wird für jedes Zertifikatsangebot individuell im Modulhandbuch festgelegt. <sup>7</sup>Die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (GebEntS) bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Dauer, Umfang und Struktur der Zertifikatsangebote**

- (1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsangebote werden berufsbegleitend angeboten, umfassen ein bzw. mehrere Module und dauern ein bzw. mehrere Semester. <sup>2</sup>Die einzelnen Bestandteile der Zertifikatsangebote sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Module der Zertifikatsangebote setzen sich aus Präsenzunterricht und/oder E-Learning sowie Selbst- und Transferlernzeiten zusammen.
- (3) Zertifikate können unter anderem in dieser Ausgestaltung angeboten werden:
  - Microcredential: 1-2 ECTS
  - Zertifikat: 3-9 ECTS
  - Certificate of Basic Studies: 10-29 ECTS
  - Diploma of Basic Studies: ab 30 ECTS
  - Certificate of Advanced Studies: 10-29 ECTS
  - Diploma of Advanced Studies: ab 30 ECTS

## **§ 7**

### **Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die einzelnen Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsformen und -dauer, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind im Modulhandbuch des jeweiligen Zertifikatsangebotes festgelegt.
- (2) Für die Prüfungen gelten im Übrigen die Vorschriften der § 7, § 8, § 11 Abs. 1, § 13, § 14, § 19, § 28 und § 29 APO entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich kann eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann von der Gewährung einer Wiederholungsprüfung abgesehen werden. <sup>3</sup>Eine Ausnahme nach Satz 2 ist im Modulhandbuch festzulegen und entsprechend zu begründen.

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

Sofern das jeweilige Modulhandbuch nichts anderes bestimmt, ist für Zertifikatsangebote die Prüfungskommission der Studienfakultät für Weiterbildung zuständig.

## **§ 9**

### **Zertifikat**

Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsangebotes wird ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt, welches den Namen des Teilnehmenden, die Kursbezeichnung, die absolvierten Module mit entsprechenden Noten und ECTS-Punkten und die Unterschrift des Kursverantwortlichen enthält.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche ihr Zertifikatsangebot nach dem Sommersemester 2025 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihr Zertifikatsangebot vor dem 01.10.2025 aufgenommen haben, ersetzt diese Zertifikatssatzung die bisher gültige Zertifikatssatzung vom 22.03.2022 (Amtsblatt 2022). <sup>2</sup>Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da sich insoweit keine Änderungen an den Zertifikatsinhalten, dem Zertifikatsverlauf sowie den Zertifikats- und Prüfungsregelungen ergeben.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 11.04.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 09.05.2025.

Coburg, den 09.05.2025

gez.  
Prof. Dr. Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.05.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.05.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.05.2025.

---